

Liebe vlf-Mitglieder,

aktuell geraten die letzten Dürrejahre wieder etwas in Vergessenheit. Die Futtervorräte steigen wieder an und die Kulturen stehen aktuell gut da, abgesehen von extremen Unwetterereignissen, die einige unserer Mitglieder die letzten Wochen getroffen haben. Wollen wir hoffen, dass wir im weiteren Verlauf der Vegetation von weiteren solch schweren Unwettern verschont bleiben.

Auch im täglichen Leben kehrt wieder mehr Normalität ein. So konnten die beiden Hauptausschüsse der beiden vlf's Bamberg und Forchheim am letzten Juniwochenende Ihre Sommerarbeitssitzung in Dietzhof beim Hauptausschussmitglied Maximilian Sponsel abhalten. An dieser Stelle nochmal herzlichen Dank an die Familie Sponsel für die hervorragende Verpflegung.

Ein Kernpunkt war die Diskussion um die beiden Jahreshauptversammlungen. Können diese stattfinden und wenn ja, wie? Nach intensivem Austausch haben sich die beiden Hauptausschüsse darauf geeinigt, dass die Jahreshauptversammlungen gegen Ende August bzw. Anfang September stattfinden sollen. Uns allen ist bewusst, dass dies für alle Betriebe eine sehr arbeitsintensive Zeit ist. Die Vorteile sind vor allem unter Pandemiebedingungen, dass die Veranstaltungen als Außenveranstaltung (z.B. auf einem Keller / im Biergarten) stattfinden können.

Um vor allem unsere älteren Mitglieder zu schützen, wurde beschlossen, auf Ehrungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu verzichten. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Aktuell sind wir dabei, mögliche Veranstaltungsorte für die Jahreshauptversammlungen zu suchen. Wenn der Veranstaltungsort und die Tagesordnung feststehen, werden alle Mitglieder schriftlich per Brief zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

Ebenso wurde beschlossen, dass wir die gesellschaftlichen Aktivitäten wie die Familienwanderung und den Frauenzirkel wieder anbieten wollen, wenn pandemiebedingt möglich.

Für die Herbstlehrfahrt hat Arnulf Koy Kontakt zum Reisebüro Voigt aufgenommen. Geplant wäre eine Dreitagesreise Ende Oktober / Anfang November in die Region Hohenlohe. Eine gute Reisegruppenstärke ist aktuell 25 bis 30 Personen. Wer daran Interesse hat, soll sich bitte bei Arnulf Koy melden ([koy.arnulf.eggolsheim@t-online.de](mailto:koy.arnulf.eggolsheim@t-online.de); 0171/9739647).

Gerne können Sie die Information auch an andere Reisebegeisterten weitergeben. Bei allen Unwägbarkeiten und neuen Lösungsansätzen wünschen wir allen eine unfallfreie und gute Ernte 2021.

gez.

Dr. M. Heckmann  
Geschäftsführer

J. Porisch  
Vorsitzender vlf FO

F. Löhrlin  
Vorsitzende der Frauengruppe vlf BA

R. Reh  
Vorsitzender vlf BA

## Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung

### Die Landwirtschaft in die Mitte der Gesellschaft rücken

Unter diesem Motto des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten steht die Neuausrichtung unserer Landwirtschaftsverwaltung. Warum?

Die Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahren spürbar verändert. Die Betriebe stehen vor völlig neuen Fragestellungen und Herausforderungen. Treiber sind die Anpassung an den Klimawandel, das Tierwohl, der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität sowie die Digitalisierung. Auch der Beratungsbedarf der Landwirte ist jetzt ein anderer als noch vor einem Jahrzehnt.

Um die Landwirtinnen und Landwirte bei diesen Herausforderungen zu unterstützen und die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken, ist eine intensivere Beratung und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort erforderlich, die mit der jetzigen Struktur der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) nicht geleistet werden kann.

### Auswirkungen der Neuausrichtung auf die künftige Beratung am AELF Bamberg

Mit dem Ziel, größere und schlagkräftigere Einheiten zu bilden, wurden zum 01. Juli 2021 die bislang 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern durch Zusammenlegungen auf 32 reduziert, die Zahl der Landwirtschaftsschulen Abteilung Landwirtschaft ging zurück von 27 auf 20 (davon zwei mit Fachrichtung Öko, allerdings beide in Südbayern).

Die Standorte der Hauswirtschaftsschulen bleiben wie bisher weiter bestehen.

Während unsere oberfränkischen Nachbarämter Coburg, Kulmbach, Bayreuth und Münchberg zu jeweils zwei Ämtern (Coburg-Kulmbach sowie Bayreuth-Münchberg) zusammengelegt wurden, blieb das AELF Bamberg in seiner ursprünglichen Ausdehnung (Stadt Bamberg sowie Landkreise Bamberg und Forchheim) erhalten. Die Landwirtschaftsschule Abteilung Landwirtschaft Coburg ist geblieben, die Schulstandorte Bayreuth und Münchberg blieben ebenfalls grundsätzlich erhalten, werden jedoch als eine Landwirtschaftsschule mit zwei Standorten geführt.

Parallel dazu wurde der Bereich Landwirtschaft grundlegend neu ausgerichtet, während der Bereich Forsten in seinen Strukturen weitgehend unverändert blieb.

Hintergrund der Neuausrichtung war vor allem die Schaffung einer schlagkräftigen Beratung aus einem Guss, eben mit dem Ziel, die „Landwirtschaft in die Mitte der Gesellschaft zu rücken“. Anspruch war aber auch eine „Vereinheitlichung“ der Ämter durch transparente Gliederung nach den Aufgabenschwerpunkten „Fördern“, „Beraten und Bilden“ und „Prüfen“.

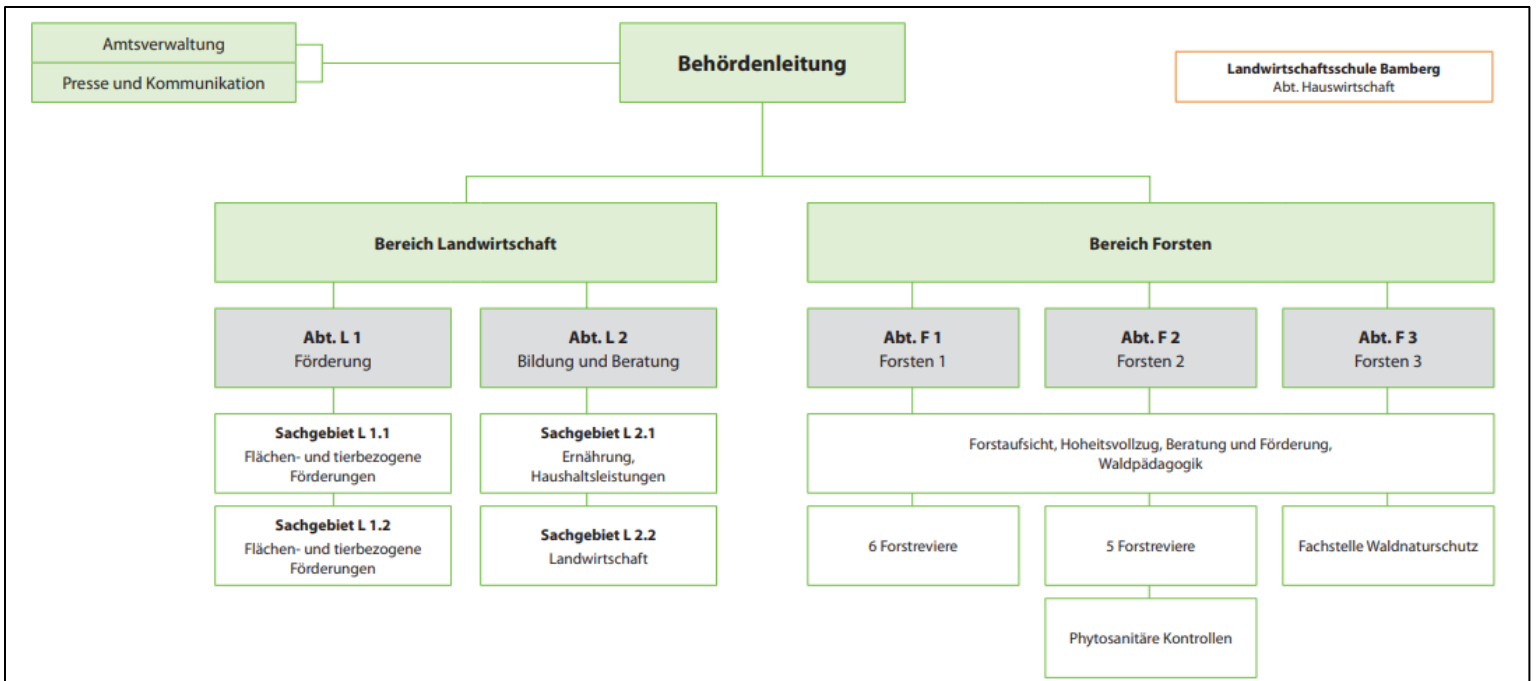
So bleibt das „Fördern“ (**Mehrfachantrag, KuLaP**) weiterhin an **allen (neuen) Ämtern** in der bisherigen **Abteilung L1 „Förderung“**, wird aber künftig oberfrankenweit ergänzt durch das Sachgebiet L1.3 „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ am AELF Coburg/Kulmbach.

Für den Bereich „**Bilden und Beraten**“ ist künftig an **allen Ämtern** nahezu vollumfänglich **die Abteilung L2 „Bildung und Beratung“** mit seinen beiden **Sachgebieten L2.1 „Ernährung und Haushaltsleistungen“ und L2.2 „Landwirtschaft“** verantwortlich. Dazu wurde das seit 2011 bestehende System der Fachzentren wieder aufgegeben. Bislang von den Fachzentren (z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Diversifizierung, Ökolandbau...) überregional angebotene Beratungen werden nun überwiegend wieder an jedem der 32 Ämter angeboten. Lediglich überregionale Aufgaben zur **Landbewirtschaftung, zur Nutztierhaltung und zur Gemeinschaftsverpflegung sowie das Versuchszentrum Pflanzenbau** werden für Oberfranken weiterhin durch das **AELF Bayreuth/Münchberg** abgedeckt.

Der **Bereich „Prüfen“** erfolgt über die neue **Abteilung L3**, in der überregional die bisherigen Kontrollaufgaben der Prüfteams und die Fachrechtskontrollen zusammenfasst sind. Diese Aufgaben wurden oberfrankenweit ebenfalls dem **AELF Coburg/Kulmbach** zugeordnet.

## Welche konkreten Auswirkungen hat dies nun auf die Beratung das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bamberg?

(Stand Juli 2021)



Mit der Auflösung des Fachzentrums Ökolandbau (s.o.) und vor allem mit der Umverlagerung des Fachzentrums „Optimierung Fördervollzug“ an die Staatliche Führungsakademie (FüAK) gehen dem Bereich Landwirtschaft einige Stellen verloren.

Grundsätzlich gestärkt wurde dafür die Abteilung L2, die nun aber auch die Aufgaben der bisherigen Fachzentren zu übernehmen hat.

So wird das **Sachgebiet L2.2 „Landwirtschaft“**, in dem überwiegend hoheitliche Aufgaben wie Stellungnahmen, aber auch der komplette Bereich der gemeinwohlorientierten Beratung (z.B. zur Düngung in roten und gelben Gebieten, zum Gewässerschutz, zum Tierwohl oder zum Wildlebensraum), die Gesamtbetriebsberatung und die Bildung mit Schwerpunkt auf dem Bildungsprogramm Landwirtschaft (BiLa) personell gestärkt.

Herrn **Dr. Markus Heckmann** stehen nun neben den bisherigen Kolleg/innen **Georg Bauer**, **Waltraud Dümmler** und **Heidi Kaiser** neu im Sachgebiet **Pia Göhl** und **Bernadette Ackermann** sowie aus den bisherigen Fachzentren **Matthias Görl** und **Sabine Braun** zur Seite.

Frau Göhl unterstützt uns bereits seit 01. April, die übrigen Kolleg/innen sind zum 01.07. dazugestoßen.

Eine Vorstellung der neuen Kolleg/innen in der L2.2 finden Sie auf Seite 10.

Weniger gut sieht die aktuelle personelle Ausstattung des **Sachgebietes L2.1 „Ernährungs- und Haushaltsleistungen“** aus.

Die bisherige Sachgebietsleiterin **Sarah Böhm** wechselte zum 01.07. an das Amt Fürth/Uffenheim. Dafür steht uns **Bettina Müller**, die bislang zu 50% an das Amt Kulmbach abgeordnet war, jetzt vollumfänglich zur Verfügung.

Der geplante Ersatz von Theresia Troppmann, die zum 01.04.2021 an das Amt Tirschenreuth wechselte, kam jedoch bis auf Weiteres nicht zustande, so dass Frau Müller nur auf **Karola Schamberger** und **Bernadette Schaufler** (beide Teilzeit) zurückgreifen kann.

Unsere bislang für das westliche Oberfranken zuständige Ausbildungsberaterin in der Hauswirtschaft **Elsbeth Sperlein** steht uns ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Seit 01.07.2021 wird der Hoheitsvollzug in der Ausbildung von der Regierung von Oberfranken übernommen. Frau Sperlein wird das dortige Team bis zu Ihrem Eintritt in den Ruhestand Ende 2021 unterstützen.

Trotz der angespannten Situation in der L2.1 steht **im September/Oktober 2021 die Eröffnung eines ersten Semesters der Teilzeitschule Hauswirtschaft** außer Frage. Unsere Kolleginnen würden sich über weitere Anmeldungen für die Hauswirtschaftsschule deshalb sehr freuen und nehmen Anmeldung jederzeit gerne entgegen (telefonisch unter 0951/8687-0 oder über Email unter [poststelle@aelf-ba.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de). Näheres dazu siehe auch Seite 7.



## Mitteilung der L 1 Förderung

### Änderungen am Mehrfachantrag

Änderungen gegenüber dem Antrag sind dem Amt schriftlich mitzuteilen, z. B. auch eine Änderung der Verwendung von Nutzungen wie GPS anstatt Drusch. Dies geht mit Ausnahme der Bereiche, für die ein Formular zur Verfügung steht, auch über eine Mitteilungsfunktion im iBALIS im Mehrfachantrag unten im Reiter „Information“, was als Meldung beim Sachbearbeiter aufschlägt. Bitte hier auf eine vollständige und verständliche Beschreibung achten. Leider wurde noch keine Funktion zum Hochladen von Scans und Bildern im iBALIS integriert, so dass Sie ergänzende Unterlagen weiterhin noch per Mail schicken müssen. Außer in Fällen, bei denen Sie direkt im Kontakt mit dem/der Sachbearbeiterin stehen, senden Sie Ihre Mails bitte an [poststelle@aelf-ba.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de). So wird gewährleistet, dass ihre Mail auch in Fällen von Urlaub oder Krankheit zeitnah registriert und weiterbearbeitet wird. ÖVF-Änderungen müssen nach wie vor über das Formular im StMELF-Förderwegweiser bis 01.10.2021 in Schriftform erfolgen.

### Schäden durch Starkregen

Vor allem in Südostbayern wurden durch die gebietsweisen starken unwitterartigen Niederschläge und Hagelschläge in den letzten Tagen zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen erheblich geschädigt. Neben Ertragsausfällen ist, sofern zum jetzigen Zeitpunkt pflanzenbaulich noch sinnvoll möglich, bei Ackerflächen in vielen Fällen ein Umbruch mit anschließender Neubestellung notwendig. Nicht auszuschließen ist, dass es solche Schadereignisse auch punktuell in unserem Dienstgebiet gegeben hat. Wird infolge dessen z.B. Getreide oder eine Mischung mit Getreide zur Grün- oder GPS-Verfütterung nachgebaut, ist keine Umcodierung erforderlich, da der größte Teil der für die Angabe als Hauptnutzung relevanten Spanne 01.06. – 15.07. verstrichen ist. Nur bei einer nachträglichen Ansaat von Mais ist stets der Mais als Hauptnutzung anzugeben.

In Einzelfällen großer Futterknappheit ist es denkbar, dass der Aufwuchs von bisher als ÖVF vorgesehenen Flächen verfüttert werden soll und dafür andere Flächen zu ÖVF gewidmet werden sollen. Solche Fälle sind unbedingt VORHER mit dem Sachbearbeiter am AELF zu besprechen und, da das Amt einen strengen Maßstab anlegen muss, eingehend zu begründen. Da in diesem Jahr ein erheblicher Teil der Betriebe einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wird, sind grundsätzlich alle derartigen Änderungen in der Flächennutzung dem Amt mitzuteilen und die Schädigungen mit Fotos und Kartenausdrucken zu dokumentieren.

### Beihilfefähigkeit und Status der Flächen

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die im Mehrfachantrag angegebenen Flächen nicht nur am 17. Mai 2021 zur Verfügung stehen, sondern auch das ganze Kalenderjahr über beihilfefähig sein müssen. Bitte teilen Sie deshalb kurz- oder langfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen dem Amt rechtzeitig vorher mit (von der vorübergehenden Holzlagerung bis zur Bebauung)! Kurzfristige Umnutzungen (bis maximal 14 Tage am Stück) können Sie bis mindestens 3 Tage vorher im iBALIS unter Meldungen/Anzeigen bzw. über das Formular „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ im StMELF-Förderwegweiser Mehrfachantrag melden. Häufig werden Flächen für die Käferholzlagerung über einen längeren Zeitraum benötigt. In solchen Fällen kann in der Regel ein Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände anerkannt werden, so dass Sie die meisten der beantragten Förderungen trotz Umnutzung als Holzlager erhalten können. Die Kolleg/innen vom Forst haben dazu Antragsformulare erhalten.

### Vorzeitige Ernte großkörniger Leguminosen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Bei stickstoffbindenden Pflanzen, die als ÖVF beantragt wurden, ist jeweils der Erntezeitpunkt zu beachten. Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens bis 15. August auf der Fläche befinden. Zu den großkörnigen Leguminosen gehören: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne und Erbse. Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die **Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem AELF angezeigt hat. Die Anzeige erfolgt seit dem Jahr 2020 elektronisch im iBALIS unter dem Menüpunkt „Meldungen“ im Unterpunkt „Vorzeitige Ernte – Großkörnige Leguminosen“** und ist bis 15.08. möglich. Wurde die Meldung vergessen, wird die Fläche im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle als ÖVF aberkannt. Die Ausnahme von der Einhaltung des 15. August ist jedoch nicht möglich, wenn der Bestand wegen Ernteunwürdigkeit nicht geerntet, sondern anderweitig beseitigt (z. B. gemulcht) werden soll. Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen ist im Antragsjahr in jedem Fall der Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht erforderlich. Für groß- und kleinkörniger Leguminosen gilt, dass Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen sieben Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

## **Kleinkörnige Leguminosen bis 31. August auf der Fläche belassen**

Kleinkörnige Leguminosen müssen bis 31. August auf der Fläche belassen werden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung vor dem 31. August ist aber möglich).

## **Nachträgliche Änderungen bei Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)**

Es ist zulässig, einen Austausch bei den beantragten ÖVF auch noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind allerdings CC-Landschaftselemente, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen. Als Ersatz kommen nur Zwischenfrüchte in Frage, die auf bereits im FNN enthaltenen Flächen spätestens am 1. Oktober 2021 anzubauen sind. Dabei darf die Änderung keine größere gewichtete ÖVF-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt.

Eine nachträgliche **Änderung der ÖVF muss spätestens am 1. Oktober 2021 anhand des Formblatts „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten ÖVF“** (im Förderwegweise vom iBALIS erhältlich) beim AELF Bamberg mit entsprechender Begründung und geeigneten Nachweisen beantragt werden. Später eingehende Änderungsanträge können **grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt** werden. Begründungen/Nachweise sind allerdings nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfrüchten (ZWF) durch eine andere Fläche mit ZWF ersetzt wird.

Die beantragte Änderung bedarf einer Genehmigung durch das AELF. Sie gilt als erteilt, wenn das AELF nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Bei einer verspäteten Meldung ist i. d. R. auch keine Kompensation durch eine Vor-Ort-Kontrolle möglich, d. h. auch wenn die Ersatzfläche wie gemeldet angebaut ist, müssen wir sanktionieren!

## **Meldungen zur KULAP-Winterbegrünung (B35, B36)**

Feldstücke, die im Herbst 2021 in die KuLaP-Winterbegrünung B35 oder B36 einbezogen werden sollen, sind laut Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2021 (S.14) bis 01. Oktober 2021 zu begrünen und dem AELF zu melden. Die Meldung ist online im iBALIS vorzunehmen. Um Beanstandungen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden, wird empfohlen die Flächenangaben umgehend nach der Aussaat zu melden.

## **Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen (GL) im iBALIS**

Seit dem 30. März 2018 ist jeder Betriebsinhaber verpflichtet, das Umpflügen von GL-Flächen mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen beim AELF zu erfolgen.

Ab sofort kann diese Anzeige „Umpflügen von Grünlandflächen“ unter dem Menüpunkt „Meldungen/Anzeigen“ online im iBALIS vorgenommen werden. Das Papierformular kann übergangsweise noch verwendet werden, empfohlen wird aber, die Onlinefunktion zu nutzen, da hier automatisch geprüft wird, ob die Meldung vollständig und plausibel ist und fristgerecht getätigt wurde.

## **Mitteilung von betrieblichen Veränderungen**

Zum 01.07., dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, finden erfahrungsgemäß viele Hofübergaben oder langfristige Verpachtungen an den Hofnachfolger statt. Der Wechsel des Betriebsinhabers muss dem Amt zeitnah mitgeteilt werden, da dies gravierende Auswirkungen auf die Förderung haben kann. Bitte bei der Hofübergabe auch vertraglich festhalten, was mit den Zahlungsansprüchen passieren soll, und zur Betriebsumschreibung frühzeitig einen Termin am Amt vereinbaren. Wenn die Umschreibung erst zum Mehrfachantrag 2022 erfolgt, dann ist das zum einen für unsere Mitarbeiter eine vermeidbare Belastung in der Spitzenzeit und zum anderen sind dann u.U. schon Fördermittel das falsche Konto geflossen! Unsensible Daten wie Telefon, Fax, Handy und Mailadresse können Sie ganzjährig selbst im iBALIS ändern, bitte ergänzen Sie hier fehlende Angaben. Ansonsten steht Ihnen iBALIS ganzjährig für Meldungen und Ausdrücke etc. zur Verfügung, so mancher Gang ans Amt erübrigt sich damit.

## **Agrarumweltmaßnahmen (AUM) Antragstellung 2022**

Der Start der neuen Förderperiode 2023 wirft seinen großen Schatten bereits voraus und hat bereits Auswirkungen auf die Antragstellung zum Kulturlandschaftsprogramm im Jahr 2022, dem letzten Jahr der Übergangsperiode.

Es gilt, gleichermaßen den Anschluss an die nächste Förderperiode herzustellen, den Betrieben eine breite Möglichkeit der Beteiligung zu bieten und zudem die verfügbaren finanziellen Mittel nicht über die Maßen weit in die neue Förderperiode hinein mit alten Maßnahmen zu binden.

In der Konsequenz hat das Ministerium entschieden, im Jahr 2022 im KuLaP ausschließlich Neuverpflichtungen mit einjährigem Verpflichtungszeitraum anzubieten.

Dieser Schritt betrifft auch Maßnahmen, an denen nach jetzigem Stand auch in der neuen Förderperiode ab 2023 festgehalten werden soll.

Nicht mehr angeboten werden, wie bereits im Jahr 2021, die Maßnahmen B21/23-Extensive Grünlandnutzung (1,76 GV), B35-Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und B37-Mulchsaat.

**Besonders hingewiesen werden muss hier auf eine weitere Maßnahme, die 2022 nicht angeboten wird: B48/61-Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur.** Hier ist bei einjähriger Laufzeit die ökologische Wirkung nur sehr eingeschränkt gegeben. Auf Grund des hochpreisigen Saatguts wäre in dieser Konstellation zudem nur von einer geringen Beteiligung auszugehen.

Im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) werden für alle Maßnahmen Neuantragstellungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin für fünf Jahre möglich sein.

Alle genannten Informationen stehen unter dem Vorbehalt der EU-beihilferechtlichen Zustimmung sowie der landeshaushaltsrechtlichen Genehmigung.

Der Antragszeitraum für die AUM-Grundantragstellung wird - wie in den Vorjahren - in den Zeitraum Januar/Februar gelegt. Nähere Informationen sind im Herbst zu erwarten.

### **Saisonarbeitskräfte für 2021/22 gesucht**

Seit Jahren wird ein Teil des Bedarfs an Arbeitskräften in der Förderung durch Saisonarbeitskräfte gedeckt. Aufgrund der zahlreichen Vor-Ort-Kontrollen im Sommer 2021 und zur Plausibilisierung der Feldstückskarte anhand der im Jahr 2021 in Franken flächendeckend neu erstellten Luftbilder werden vom Herbst 2021 bis nach dem Mehrfachantrag 2022 in erheblichem Maße zusätzliche Arbeiten anfallen, für deren Erledigung das AELF Bamberg über das normale Maß hinaus Saisonarbeitskräfte einstellen kann. Voraussichtlich ab dem 01.10.2021 und befristet für maximal 9 Monate in Voll- oder Teilzeit besteht die Möglichkeit, am AELF Bamberg in der Förderabteilung mitzuarbeiten.

Die Tätigkeit umfasst die Mithilfe bei der Kontrollistenbearbeitung für die Auszahlungen, die Überprüfung von Feldstücken in der EDV anhand neuer Luftbilder, die Nachbearbeitung von Vor-Ort-Kontrollen und Unterstützung bei der Mehrfachantragstellung 2022. Die Einarbeitung erfolgt in einem erfahrenen Team. Flexible, individuelle Arbeitszeiteinteilung ist nach Absprache möglich.

#### Voraussetzungen:

- Gute EDV-Kenntnisse (Office, iBALIS, Internet)
- Sicherer Umgang mit Landwirten
- Teamfähigkeit
- Schnelle Auffassungsgabe
- Landwirtschaftlicher Hintergrund ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

Auch für den Einstieg in den Vorbereitungsdienst (Anwärterzeit) für die Beamtenlaufbahn im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung ist inzwischen eine vorherige Tätigkeit als Saison-AK eines von mehreren Auswahlkriterien. In den nächsten Jahren besteht in der Förderabteilung altersbedingt auch ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Stammpersonal (i. d. R. Beamte mit abgelegter Staatsprüfung nach der Anwärterzeit).

Die Vergütung erfolgt je nach Ausbildung in Anlehnung an den Ländertarifvertrag incl. der Gewährung von Weihnachtsgeld.

Weitere Informationen unter:

☎ 0951-8687-1216 (Gerhard Hartmann, Abteilungsleiter Förderung).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte zeitnah per Mail an [poststelle@aelf-ba.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de)

## Mitteilung der L 2 – Betriebsberatung und Bildung

### Aus dem Sachgebiet L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

**Hauswirtschaft - kreativ lernen, nachhaltig wirtschaften und leben**

**Absolvent\*innen informieren zum ersten Mal digital an der Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung das neue Semester.**

**Am 05. Oktober 2021 startet an der Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung das neue Semester.**

Der erste Online-Infotag zeigte, wie gut sich die Studierenden des aktuellen Semesters auf die, durch die Pandemie, geänderten Bedingungen eingestellt haben.

Zahlreiche Interessent\*innen nahmen teil, ließen sich von der Vielfalt der angebotenen Informationen und ausführlich bebilderten Präsentationen von Lehrerinnen und Studierenden beeindrucken.

Die Studierenden informierten die interessierten Teilnehmer\*innen anschließend in virtuellen Kleingruppen, es blieb keine Frage ungeklärt. „Ich möchte etwas für mich tun und mir gleichzeitig auch die Möglichkeit geben, beruflich neu durchzustarten“, erklärte eine 47-jährige Interessentin aus dem Landkreis Bamberg in einer der Online-Gruppen. Aufmerksam kommentierten die Veranstaltungsteilnehmer\*innen nicht nur die Zusammenschau von verschiedenen Gerichten aus Kartoffelteig und Schmalzgebäck sowie Präsentationen über Zwischenmahlzeiten und Hülsenfrüchte aus der Küchenpraxis, sondern auch die professionell hergestellten Pflanzenarrangements aus dem Unterrichtsfach „Natur und Garten“.

Sie lobten den Umweltgedanken bei „upgecyclten“ Kinderkleidern und Tragetaschen, die im Fach „Haus- und Textilpraxis“ aus abgetragener Jeanskleidung oder alten T-Shirts hergestellt werden.

„Ich wurde positiv überrascht von dem, was ich in den vergangenen eineinhalb Jahren hier lernen konnte“, meldete sich eine der aktuellen Studierenden zu Wort, es seien zudem wertvolle Freundschaften über die Zeit des Studiengangs entstanden.

Haben auch Sie Interesse an einem Beruf, der gefragter ist, denn je? Informieren Sie sich bei Ihrem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Hauswirtschaft am Schillerplatz, mitten im Herzen von Bamberg unter 0951/8687-0 bzw. [poststelle@aelf-ba.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de). Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen auch unter [www.aelf-ba.bayern.de](http://www.aelf-ba.bayern.de).



Studierende des Semesters 2019/2021 mit Arbeiten im Fach „Haus- und Textilpraxis“

### Aus dem Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft

#### **Einzelbetriebliche Investitionsförderung (AFP und DIV) Antragstellung**

Mit dem **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)** werden insbesondere Baumaßnahmen gefördert. Diese sollen dazu dienen, die Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Haltungsbedingungen von Nutztieren zu verbessern und die Produktionskosten zu rationalisieren und zu senken.

Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen AFP netto: Mindestens 20.000 €, maximal 800.000 €.

Folgende Fördersätze gelten für die aktuelle Richtlinie

- ✓ Fördersatz Tierhaltung nach Vorgaben bT (besonders tiergerechte Haltung) 25 %
- ✓ Erstmalige Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung 40 %
- ✓ Zuchtsauenhaltung 40 %
- ✓ Verarbeitung zu und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen 20 %
- ✓

Investitionen in die Tierhaltung, für die lt. Merkblatt keine baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung festgelegt sind, sind nicht förderfähig.

Die mit der förderfähigen Investition in die Tierhaltung in Verbindung stehenden Lager für Wirtschaftsdünger können unter gewissen Voraussetzungen mit gefördert werden. Neu ist, dass die Lagerdauer für Festmist auf vier Monate angehoben wurde.

Bei Investition in die Tierhaltung ist zu beachten, dass der betriebliche Viehbesatz des antragstellenden Unternehmens nach Durchführung der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist einen Wert von 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (LF) nicht übersteigen darf.

Zur Einkommensprosperität: Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf in Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140.000 € je Jahr bei Ledigen bzw. 170.000 € je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Mit der **Diversifizierungsförderung (DIV)** unterstützt der Freistaat Bayern Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit im ländlichen Raum. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu erhalten. Insbesondere werden Investitionen gefördert, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen und zusätzliche Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit schaffen.

Förderfähige Ausgaben werden mit bis zu 25 % bezuschusst. Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen DIV netto mindestens 10.000 €, maximal 800.000 €.

Die aktuelle Richtlinie der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (AFP und DIV) ist über das Jahr 2021 hinaus bis voraussichtlich Mitte Juli 2022 gültig. **Für das Jahr 2021 steht noch ein Termin, nämlich der 01.10.2021 zur Antragstellung zur Verfügung.** Geplant ist ein Fortlaufen der aktuellen Richtlinie bis Juli 2022 (geplante Endtermine 03.03.2022 und 01.07.2022). Aufgrund der Haushaltsvorgaben müssen Bewilligungen mit Bewilligungsjahr 2022 bis März 2025 umgesetzt sein. Für eine Antragstellung ist die Vollständigkeit der Unterlagen inklusive der Baugenehmigung erforderlich. Wenden Sie sich deshalb bitte rechtzeitig an Ihre Beratung. Bei Brandfällen ist eine Förderung jederzeit möglich.

### **Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)**

Mit dem Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft fördert der Freistaat Bayern vor allem Investitionen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere (auch: Förderung der erstmaligen Umstellung auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben)
- notwendige Anpassungen an die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung in viehhaltenden Betrieben
- Vermeidung von Unwetter- und Insektenschäden im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau
- Anpassung an den Klimawandel (Wasserbevorratung)

Gefördert werden darüber hinaus auch Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen, betriebliche Heutrocknungsanlagen auf Basis regenerativer Energien, Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet und vergleichbaren Gemeinden des Kerngebiets sowie Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen des Weinbaus.

Für förderfähige Investitionen ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Für Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls wird ein Zuschlag von 5 Prozentpunkten gewährt. Die Antragstellung ist möglich bis zum 31. Dezember 2021. Die Zuschussobergrenze liegt grundsätzlich bei 25.000 € je Zuwendungsempfänger und bei erstmaliger Umstellung auf Laufstallhaltung für Milchvieh und bei Tierwohlmaßnahmen für Zuchtsauen bei 45.000 Euro.

Weitere Infos, insbesondere Einschränkungen und Voraussetzungen zu den einzelnen Förderprogrammen finden Sie auf folgender Seite im Netz: <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/021130/index.php>

Weitere Informationen zu allen drei Programmen erteilt Ihnen das AELF Bamberg unter

☎ 0951-8687-1230 Heidi Kaiser (immer mittwochs oder per E-Mail unter [Heidi.kaiser@aelf-ba.bayern.de](mailto:Heidi.kaiser@aelf-ba.bayern.de))

☎ 0951 8687-1212 Pia Göhl oder Dr. Markus Heckmann unter ☎ 0951-8687-1238



## **Aktuelles zum Wolf**

Der Wolf ist in Bayern bereits in acht Regionen heimisch. Spätestens seit den Wolfsübergriffen im Frühjahr in Betzenstein ist uns allen bekannt, dass der Wolf auch vor unserer oberfränkischen Region nicht Halt gemacht hat. Für uns sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei standorttreue Rudel für Oberfranken von Bedeutung, welche sich im Veldensteiner Forst und auf dem Truppenübungsplatz in Grafenwöhr angesiedelt haben. Neben den standorttreuen Tieren spielen auch die durchziehenden Jungwölfe, welche sich auf der Suche nach eigenen Gebieten befinden, eine sehr wichtige Rolle. Der Wolf unterliegt einem strengen rechtlichen Schutz und besitzt nur wenige natürliche Feinde, weshalb sich die Anzahl der Wölfe in Deutschland stetig vergrößert hat und auch die wolfsverursachten Nutztierschäden in den vergangenen Jahren enorm zugenommen haben. Auch in Bayern kann eine ähnliche Entwicklung festgestellt werden.



Standorttreuer Wolf aus dem Bayerischen Wald

Vor allem die Weidetierhalter sollten unbedingt vorbeugende Maßnahmen ergreifen, denn unzureichend geschützte Tiere stellen eine leichte Beute für den Wolf dar. Eine Förderung von Herdenschutzzäunen ist nach wie vor im östlichen Landkreis Forchheim möglich. Die Förderkulisse wird jedoch stetig angepasst, weshalb es sich auch für Betriebe außerhalb der aktuellen Kulisse lohnt, regelmäßig einen Blick auf die ausgewiesenen Fördergebiete zu werfen.

Für eine umfassende Kenntnis zum Aufenthalt von Wölfen ist das Landesamt für Umwelt auf die Meldung bei Sichtbeobachtungen, Spuren oder möglichen Wildtierrissen angewiesen, deshalb melden Sie mögliche Hinweise bitte über folgendes Meldeformular an das LfU: [https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement\\_grosse\\_beutegreifer/hinweise\\_melden/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/hinweise_melden/index.htm)

Bei einem vermeintlichen Nutztierriß halten Sie sich bitte an folgende Vorgehensweise, um damit verbundene Anforderungen für den Wolfsnachweis sicher zu stellen:

- Sichern Sie die übrigen Weidetiere und versorgen Sie verletzte Tiere
- Kontaktieren Sie schnellstmöglich das Landesamt für Umwelt unter ☎ **09281-1800-4640** (Alternativen: zuständige Polizei, Landratsamt oder AELF)
- Belassen Sie den Kadaver am Fundort und sichern Sie mögliche Spuren durch Fotos oder eigene Rückstellproben
- Schützen Sie den Kadaver vor Witterung und anderen Tieren wie Hund oder Fuchs
- Rissbegutachtung wird durch Behörde veranlasst
- Entsorgung durch TBA muss erst mit dem Landesamt für Umwelt abgeklärt werden

### **Weitere Informationen zum Thema Wolf erhalten Sie hier:**

- Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen  
<https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/index.php>
- Förderkulissen:  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement\\_grosse\\_beutegreifer/praevention/herdenschutz\\_wolf/index.htm?lang=de](https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/praevention/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de)
- Wolfsmonitoring, Schadensausgleich:  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement\\_grosse\\_beutegreifer/wolf/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf/index.htm)
- Beratung zur Antragstellung: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg:
  - Frau Göhl, ☎ 0951 8687 1212, E-Mail: [Pia.Goehl@aelf-ba.bayern.de](mailto:Pia.Goehl@aelf-ba.bayern.de)
  - Frau Kaiser, ☎ 0951 8687 1230, E-Mail: [Heidi.Kaiser@aelf-ba.bayern.de](mailto:Heidi.Kaiser@aelf-ba.bayern.de)
- Fachberatung Schafe / Ziegen / Gehegewild: Überregionales Sachgebiet L 2.3 T am AELF Bayreuth, ☎ 0921 591 0
- Beratung Herdenschutzhunde: Bayerisches Landesamt für Umwelt
  - Frau Horrix, ☎ 09281 1800 4648, E-Mail: [Irina.Horrix@lfu.bayern.de](mailto:Irina.Horrix@lfu.bayern.de)
- Allgemeine Fragen: Regierung von Oberfranken: Karsten Gees, ☎ 0921 6041472, E-Mail: [Karsten.Gees@reg-ofr.bayern.de](mailto:Karsten.Gees@reg-ofr.bayern.de)

## Fachzentrum Schweinezucht und -haltung - AELF Coburg

### Tierschutznutztierhaltungsverordnung – Beschäftigungsmaterial ab 01. August

Ab dem 01. August gelten die geänderten Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial. Diese sind für alle Schweinehalter relevant!

Ein Beschäftigungsmaterial muss zukünftig alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- untersuchbar (z.B. bewühlbar, hebelbar) und bewegbar (Position kann verändert werden)
- veränderbar (z.B. zerkaubar) und damit dem Erkundungsverhalten dienend
- gesundheitlich unbedenklich
- Jederzeit in ausreichender Menge
- **Organisch und faserreich**

Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder eine Mischung dieser Materialien dienen.

Ausreichende Menge:

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

\* Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine.

Quelle: Ausführungshinweise Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Anlage 2 zum Handbuch, 10.03.2021

### Weitere mögliche Materialien, die die Anforderungen erfüllen:

**Heu, Silagen, frisches Grobfutter, Fasermixe (z.B. Sojaschalen, Sonnenblumenkernschalen, ...), Presslinge**

- Anforderung: mindestens **20% Rohfaser**
- Bei der Futterration muss es sich unabhängig vom Raufutterangebot um eine **vollwertige Ration** handeln.

### **Jutesack, Hanf-, Baumwoll- oder Sisalseile**

- muss untersuchbar sein- bewühlen oder hebeln muss ermöglicht werden (hebeln: aus maximal Schulterhöhe mit dem Kopf nach oben werfbar)
- bewegbar, z.B. Pendelbar
- Aussehen und Struktur ist veränderbar

### **Holz nur noch unter gewissen Bedingungen** zulässig:

- muss **ins Maul genommen** werden können und **innerhalb weniger Tage zerkaubar** sein;
  - Holzdicke muss an Tiergröße bzw. Maulgröße angepasst sein!
- **Weichholz**, z.B. Fichte, Kiefer, Pappel
- **Anbringhöhe** knapp unter Schulterhöhe, muss an Tiergröße angepasst sein
- **laufender Materialverlust** muss erkennbar sein

Eine fachliche Bewertung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien von Laves Niedersachsen finden Sie hier:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaefigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>

## Personalveränderungen am AELF Bamberg

Mein Name ist **Bernadette Ackermann** und ich bin ab Juli 2021 neu am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bamberg.

Ich stamme aus dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab und habe nach dem Abitur den Bachelor Agrarwissenschaften und Master Agrarmanagement in Freising-Weihenstephan absolviert. Parallel zur Ausarbeitung meiner Masterarbeit war ich als Wasserberaterin am Fachzentrum Agrarökologie Bad Staffelstein, mit Dienstsitz Bayreuth, tätig. Im darauffolgenden Referendariat durfte ich die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach und Münchberg kennenlernen. Zuletzt war ich am AELF Schweinfurt mit Landwirtschaftsschule und an der Technikerschule Triesdorf tätig.

Wohnhaft bin ich im Heimatlandkreis auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb. So oft es geht, arbeite ich am Betrieb mit und bringe neue Ideen mit ein.

Ich freue mich auf meine Aufgaben in Bamberg und auf gute Zusammenarbeit.



Mein Name ist **Sabine Braun**. Nach meinem Erziehungsurlaub war ich für zwei Jahre am AELF Kulmbach im Pflanzenbau tätig. 2012 bin ich dann an das Fachzentrum Optimierung Förderung am AELF Bamberg gewechselt. Jetzt freue ich mich auf meine zukünftigen Aufgaben im Sachgebiet L2.2. Landwirtschaft.

Mein Name ist **Pia Göhl** und ich stamme aus einem Nebenerwerbsbetrieb in der Gemeinde Stadelhofen im Landkreis Bamberg.

Seit 01.04.2021 bin ich am AELF Bamberg im Sachgebiet Bildung und Beratung tätig. Nach Abschluss meines dualen Studiums an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf absolvierte ich den Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft an den Ämtern in Schwandorf und Bayreuth.

Ich freue mich auf meine neue Aufgabe und auf eine gute Zusammenarbeit.



Mein Name ist **Matthias Görl**, 45 Jahre, verh. 3 erwachsene Kinder. Ich arbeite seit 2005 am AELF Bamberg in wechselnden Tätigkeiten. Viele von Ihnen kennen mich aus der Zeit im Milchviehteam Bamberg. Zwischen 2011 und 2016 durfte ich im Fachzentrum Förderoptimierung mitarbeiten, an der Entwicklung des Portals iBALIS. Seit 2016 bin ich Mitarbeiter am Fachzentrum Ökolandbau, zuständig für Ober- und Unterfranken, sowie an der Ökoakademie in Bamberg. Durch die Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung darf ich zukünftig nun wieder im Sachgebiet L2.2 Landwirtschaft die Betriebe in den Landkreisen Bamberg und Forchheim unterstützen.

